

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

„Ist ein Ehemann gegenüber der ehelichen Gemeinschaft pflichtvergeffen, so kann diese den Richter um Hilfe anrufen (Art. 169 Z.G.B.). Wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, so hat der Richter auf das Begehren eines Ehegatten die Beiträge des einen Ehegatten an den andern festzusetzen (Art. 170, III. 3). Nach Art. 170, III. 1 kann einem Ehegatten allerdings nicht verwehrt werden, den gemeinsamen Haushalt tatsächlich aufzuheben, wenn die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet wird. Allein vom Rechte geschützt wird diese Aufhebung nur, wenn sie vom Richter gestattet, bezw. nachträglich bewilligt wird, wobei der Richter auch gleichzeitig das weitere (betreffend Kinder, Unterhaltsbeiträge usw.) zu verfügen hat (Gmür, Kommentar, S. 285). Im vorliegenden Falle steht fest, daß eine solche richterliche Verfügung — die nach § 398 Z.B.O. in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen würde — nicht veranlaßt wurde. Es würde nun einer offenkundigen Verletzung eidgenössischen Rechtes gleichkommen, wenn auf dem Wege der Armenunterstützung und der nachträglichen Statuierung einer daherigen Rückerstattungspflicht seitens des betreffenden Ehemannes die — ausdrücklich der richterlichen Kognition vorbehaltene — Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen bei Aufhebung einer ehelichen Gemeinschaft dem Richter jpruche entzogen werden könnte.“ (Nr. 2172 vom 17. November 1927.) (Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)

Unterstützung von Doppelbürgern.

Gestützt auf die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern hat eine auswärtige Armenbehörde sich beschwert, weil eine schwyzerische Gemeinde es ablehnte, ihr Treffnis an die Armenunterstützung an einen im Kanton Zürich wohnhaften Doppelbürger zu leisten. Die schwyzerische Armenpflege stellte sich auf den Standpunkt, die in Frage stehende unterstützungsbedürftige Person sei schon lange aus dem Bürgerrechte der betreffenden schwyzerischen Gemeinde ausgetreten und nur mehr Bürgerin der betreffenden außerkantonalen Gemeinde. Die Beschwerde mußte aus folgenden Gründen gutgeheißen werden:

„Der Bürgerrechtsverzicht leidet an einem formellen Mangel. Ein Heimatrechtsverzicht bedingt auch die Entlassung aus dem Staatsverband des Kantons Schwyz. Diese Entlassung erteilt der Regierungsrat. Ein Bürgerrechtsverzicht tritt in einer Gemeinde erst in Rechtskraft, wenn auch die Entlassung aus dem Staatsverbände erfolgt. Nachdem nun diese Entlassung aus dem Kantonsverbände nicht erfolgt ist, besteht das Heimatbürgerrecht immer noch, und es muß daher auch die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern in diesem Falle in Anwendung kommen, welche die Unterstützung auf Wohnorts- und Heimatkanton je mit der Hälfte regelt (Nr. 953 vom 27. Juni 1927). (Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)“

Schweiz. Der Vorstand des schweizer. Zentralvereins für das Blindenwesen (Präsident: Prof. Dr. Dufour in Lausanne; Aktuar: Dir. Viktor Altherr, Langgasse-St. Gallen) gibt folgende neuen **U n t e r s t ü t z u n g s b e s t i m m u n g e n** des Zentralvereins bekannt:

Die Mittel des Blinden-Unterstützungsfonds sind zu verwenden: a) Zur Unterbringung blinder Kinder in Erziehungsanstalten, erwachsener Blinder in Blindenheimen und in Blindenaltersheimen; b) zur Berufserlernung und Unterbringung in Lehrwerkstätten; c) zur Unterstützung alleinstehender Blinder; d) zur Entrichtung von Alterszulagen; e) zur Bezahlung von Beiträgen an die Jahresprämien der in Krankenkassen versicherten Blinder; f) ausnahmsweise zur Ermöglichung von Kuren, mit denen die Wiedererlangung der Sehkraft oder die Verhütung bevorstehender Erblindung erreicht werden kann; g) zur Unterstützung der Stiftungen und zu andern oben nicht erwähnten blindenfürsorgereischen Zwecken. — Unterstützt werden nur nachweisbar bedürftige Blinde schweizerischer Nationalität. Ausländer nur dann, wenn sie wenigstens 5 Jahre ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. — Die Unterstützungen werden in erster Linie ausgerichtet an Bedürftige aus Gebieten, die keine eigene lokale Fürsorge besitzen. In Gebieten mit lokalen Fürsorgeorganisationen werden Beiträge nur auf Antrag und Gesuch dieser Organisationen geleistet. Bei der Festsetzung der Unterstützungen sind allfällige Leistungen von andern Fürsorgeinstitutionen von Kantonen oder Gemeinden billig zu berücksichtigen. — Die Beiträge an die Jahresprämien der in Krankenkassen versicherten Blinder dürfen für den einzelnen Blinden einen Franken im Monat nicht übersteigen. — Der Prämienbeitrag des Zentralvereins wird in einem Gesamtbetrag an die Krankenkasse oder an die lokale Fürsorge direkt ausbezahlt. — Jeder Unterstützung vorgängig ist vom Gesuchsteller der hiezu vorgeschriebene Fragebogen auszufüllen zur Ermittlung der sozialen Lage und des körperlichen Zustandes des Blinden. Die medizinischen Fragen sind durch einen patentierten Arzt zu beantworten, wobei darauf zu dringen ist, daß die Fragen bezüglich die Sehschärfe wenn möglich durch einen Augenarzt beantwortet werden. — Die Unterstützungen werden beschlossen von einer dreigliedrigen Unterstützungskommission, unter nachheriger Berichterstattung an den Vorstand. Der Kommission muß ein Augenarzt angehören.

Bern. Aufbau und Ausgestaltung des bernischen Armenwesens. Im Schoße der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern hielt Regierungsrat Dr. Dürrenmatt am 14. November 1928 einen Vortrag über „Aufbau und Ausgestaltung des bernischen Armenwesens“. Seinen interessanten Ausführungen entnehmen wir folgendes:

Wenn man vom bernischen Armenwesen spricht, so hat man die großen Zahlen vor Augen, die in den Armenrechnungen des Kantons und auch der Gemeinden eine nicht geringe Rolle spielen. Und es könnte einem dabei fast gruseln. Die staatlichen Aufwendungen für die Armenpflege sind jährlich um je 300,000 Fr. in den letzten acht Jahren gestiegen. Wenn man bedenkt, daß die staatliche Aufgabe darin besteht, den Bürger instandzusetzen, sich selbst zu helfen, so muß dieses Ansteigen der Armenausgaben etwas merkwürdig berühren. Im Unterrichtswesen, für die Volkswirtschaft, die Landwirtschaft, das Gewerbe gibt der Staat jährlich Millionen von Franken aus, trotzdem steigen die Armenausgaben. Wenn man daraus auf eine zunehmende Verarmung schließen würde, so würde man allerdings einen Irrtum begehen. In Wirklichkeit sind die Gründe andere. Einige Zahlen:

Es betragen im Jahre 1926 die Armenausgaben des Staates 7,165,666 Fr., der Gemeinden 3,296,665 Fr., der Bürgergemeinden 765,000 Fr.

Die Gesamtaufwendungen betragen 11,248,753 Fr. Dazu kommen aber noch die in die Millionen gehenden Aufwendungen der freiwilligen Fürsorgetätigkeit.

Die Ausgaben für das Armenwesen im Kanton Bern betragen im Jahre 1927 12,53 % der gesamten Staatsausgaben. Dieser Ansaß ist immer ungefähr auf gleicher Höhe geblieben seit 1900, mit Ausnahme der Jahre 1920 und 1921. Nimmt man das Jahr 1913 als letztes Normaljahr vor dem Kriege und setzt einen Index von 100 dafür ein, so betragen die Staatsausgaben heute 245, sind also auf rund das 2½fache gestiegen. Die Armenausgaben bewegen sich ebenfalls auf diesem Niveau und sind nur um wenige Punkte höher als der Index der Staatsausgaben. Es ergibt sich daraus, daß eine größere Verarmung unseres Volkes nicht eingetreten ist.

Unser Armengesetz beruht auf der Schenkischen Armenreform des Jahres 1857. Darnach wird die Armenpflege im Kanton Bern durch die freiwillige Armenpflege, die Gemeinden und den Staat ausgeübt.

Die freiwillige Armenpflege nimmt Staat und Gemeinden große Aufgaben ab. Bei den Gemeinden ist zu unterscheiden zwischen den Einwohnergemeinden und den Bürgergemeinden. Die Bürgergemeinden dürfen für ihre Mitglieder Armenaufwendungen leisten, soweit ihre Mittel ausreichen. Gegenwärtig tun dies 44 Bürgergemeinden im Kanton Bern. Dazu kommen in der Stadt Bern noch die Zünfte, die ihre eigenen Armenfonds besitzen. Bezüglich der Einwohnergemeinde-Armenpflege hat der Kanton schon 1857 das wohnörtliche Prinzip angenommen. Er hat bestimmt, daß die Armenpflege Sache der Wohnortgemeinde und nicht der Heimatgemeinde ist. Jede Einwohnergemeinde hat für ihre Einwohner zu sorgen, sofern die betreffenden Einwohner wenigstens zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben. Der Hauptnachteil der wohnörtlichen Unterstützung besteht in den endlosen Wohnsitzstreitigkeiten, die immer wieder entstehen. Seit 1897 hat die staatliche Armenpflege folgende Auswirkung: Der Staat beteiligt sich sehr intensiv an der Armenpflege der Gemeinden. Die Einwohnergemeinden sind in der Organisation ihrer Fürsorgeeinrichtungen souverän. Anders verhält es sich mit der finanziellen Beteiligung an den Ausgaben der Gemeinden. Der Staat beteiligt sich sehr stark an der Armenpflege der Gemeinden, mit 40—60 Prozent, also rund der Hälfte der Gemeindeausgaben. Der Staat zahlt 60 Prozent an die Aufwendungen für die dauernd unterstützten Erwachsenen, 60 Prozent für Kinder, 40 Prozent für vorübergehend unterstützte Erwachsene, 40 Prozent an die Berufsstipendien der Kinder, schließlich einen festen Beitrag von 200,000 Fr. an die schwer belasteten Gemeinden, die nach einem bestimmten Schema ermittelt werden. Ferner beteiligt sich der Staat auch an den diversen Ausgaben der Spendrechnungen der Gemeinden, und zwar mit 40 Prozent (rund eine Million Fr. pro Jahr). Diese diversen Ausgaben betreffen die Ausgaben für Schülerspendung, Fürsorgeeinrichtungen, soziale Einrichtungen aller Art. Dabei handelt es sich in diesem Falle nur um ein Recht des Staates, sich zu beteiligen, nicht um eine Pflicht. Die Gemeinden tendieren aber ihrerseits schon lange darnach, aus diesem Recht ein Gewohnheitsrecht werden zu lassen.

Damit hat der Staat aber seine Verpflichtungen noch nicht erfüllt. Eine weitere sehr große Aufgabe bildet das Anstaltswesen. Er hat die Aufsicht über die verschiedenen Verpflegungsanstalten und beteiligt sich auch an denselben, indem er für die baulichen und Unterhalts-Aufwendungen voll aufkommt und an den Betrieb einen Beitrag von 40 Prozent leistet. Der Staat besitzt sieben eigene und unterstützt 12 weitere Erziehungsanstalten. Die sieben eigenen, staatlichen Anstalten kosten ihn 269,000 Fr., die Aufwendungen für die zwölf subventionierten betragen dagegen nur 70,000 Fr. Weiter kommen dazu die Spezialanstalten

(Anstalten für schwach sinnige Kinder usw.), die ebenfalls in größerem oder geringerem Maße unterstützt werden.

Die Haupttätigkeit der kantonalen Armenpflege erstreckt sich aber auf die Fürsorgetätigkeit außerhalb des Kantons Bern. Das Berner Volk ist ein expansives Volk. Nicht weniger als 232,000 Berner lebten im Jahre 1920 außerhalb des Kantons Bern, heute werden es an die 250,000 sein. Da die meisten Kantone in der Armenpflege dem Heimatsprinzip huldigten, bildet die Fürsorgetätigkeit für die außerkantonalen Berner eine bedeutende Last für den Staat Bern. Dabei kann er sich nicht etwa erholen an den Nichtbernern, die im Kanton Bern wohnen. 1920 zählte man im Staate Bern nur 82,000 solcher Nichtberner, d. h. Bürger anderer Kantone. Die Heimatgemeinden sind von der Armenlast für die in andern Kantonen ansässigen Berner allerdings befreit, da der Kanton allein für dieselben aufkommen muß. So wachsen diese Lasten von Jahr zu Jahr. 1920 lebten im Kanton Zürich 32,000 Berner, in der Waadt 36,000, in Neuenburg 44,000. Der Kanton Bern mußte in Chaux-de-Fonds einen eigenen Fürsorgebeamten für die Berner anstellen.

Das System, daß der Staat Bern für die außerkantonalen Berner aufkommen muß, hat für die Gemeinden eine Entlastung, für den Staat aber ein Anwachsen der Armenlasten gebracht. Zu bemerken ist dabei, daß die armenpolitische Auswirkung dieses Systems eine gute ist und erfreuliche Folgen zeitigte.

Die Zahl der dauernd Unterstützten (Notarmen) betrug im Jahre 1899: 18,000, heute: 13,605. Sie ist also bedeutend zurückgegangen, trotz des Bevölkerungszuwachses. Dieser Rückgang der Notarmen ist das Barometer für die Bewährung des Armengesetzes. Wenn trotz des Rückganges der Notarmen die Armenausgaben gewachsen sind, so rührt das daher, daß die Armenpflege weit leistungsfähiger geworden ist. Dank der Mitwirkung des Staates sind den Gemeinden Einrichtungen ermöglicht worden, die ohne staatliche Mithilfe unmöglich gewesen wären. Auch menschlicher ist die Armenpflege geworden. Man gewährt heute den Armen in Unterhalt und Verpflegung Aufwendungen, an die auch der Begüterte früher nicht denken konnte. Früher wurden franke Zähne einfach ausgerissen, heute wird auch den Armengeköffigen eine richtige Zahnbehandlung zuteil. Dazu kommen die neuen technischen Mittel der Medizin bei Krankenbehandlungen, die Radiumtherapie, Röntgenbehandlung usw.

Der Redner warf hierauf noch einen bedeutsamen Ausblick in die Zukunft. Er verwies zunächst auf das wohnörtliche Armenkonkordat. Einige Kantone haben sich gegenseitig verpflichtet, die Armenpflege auch für Nichtkantonsbürger zu übernehmen. Zu unserm Nachteil befinden sich unter den dem Konkordat noch fernstehenden Kantonen auch Neuenburg, Waadt und Wallis. Dagegen gehört ihm der Kanton Solothurn an, und auf Neujahr wird auch der Kanton Zürich beitreten. Bestrebungen, dieses Konkordat weiter auszudehnen zu einem Bundesgesetz, sind im Gange. Redner erinnert diesbezüglich an die Motion Hunziker. Immerhin wird die notwendige Revision der Bundesverfassung noch einige Zeit auf sich warten lassen, so daß es besser ist, zunächst das Konkordat weiter auszubauen und auszudehnen, womöglich mit Beteiligung des Bundes. Andererseits ist auch an die Motion zu erinnern, die eine Revision des kantonalbernerischen Armengesetzes verlangt. Auch diese Revision dürfte größten Schwierigkeiten begegnen. Es dürfte schwer halten, die Gemeinden zur Uebernahme dessen zu bewegen, was bisher der Staat leistete, und vom Staat die Uebernahme der Gemeindelasten zu verlangen. Der Finanzausgleich ist aber der Angelpunkt der ganzen Revision.

Zimmer wieder muß auch auf die Entwicklung der freiwilligen Liebestätigkeit hingewiesen werden. Der Staat ist unbedingt auf diese freiwillige Fürsorge angewiesen. Eine weitere Aufgabe fällt dem Staat in der prophylaktischen Fürsorgetätigkeit zu. Das ist die Armenpflege, die sich auch nach sogenannten kaufmännischen Gesichtspunkten hin rentiert. Die Armenpflege besteht schließlich nicht darin, daß wir Ruinen erhalten, sie muß darnach trachten, zu verhindern, daß Ruinen entstehen. In dieser Richtung liegt der Kampf gegen den Alkoholismus und gegen die Arbeitslosigkeit, die Fürsorge für diejenigen arbeitslosen Leute, die in ein gewisses Alter gekommen sind, und der Ausbau der Krankenfürsorge. Doch dürfen Arbeitslosen- und Krankenversicherungen nicht dazu führen, daß der Mensch sich auf einem Ruhebissen liegend wähnt. Wenn diese Mentalität aufkommen sollte, so würde das zu einem Anwachsen und nicht zu einer Entlastung der Armenfürsorge führen. Es ist notwendig, daß das Verantwortlichkeitsgefühl jedes Einzelnen gestärkt werde.

Starker Beifall folgte diesem Vortrag. In der Diskussion wies Dr. med. Kürsteiner auch auf die Tuberkulosebekämpfung als prophylaktische Armenpflege hin. Gemeinderat Steiger machte auf verschiedene Mißbräuche in der Armenpflege aufmerksam, die sich besonders aus dem wohnörtlichen Prinzip ergeben. So schicken verschiedene Gemeinden ihre Armen nach den Städten, wo gute Fürsorgeeinrichtungen bestehen, damit diese dann nach Ablauf der Karenzfrist von zwei Jahren diese Armengenössigen übernehmen müssen. Weiter sprachen die Herren Sturzenegger, Dr. Niederer und Dr. Visschiz.

(Abdruck aus dem „Berner Tageblatt“ v. 17. Nov. 1928.)

— Verwandtenbeiträge im bernischen Armenwesen. Der Regierungsrat hat unterm 21. August 1928 folgenden Entscheid gefällt:

I. Die unterstützungspflichtigen Verwandten sind grundsätzlich zur Rückerstattung aller von der Armenbehörde geleisteten Unterstützungen verpflichtet.

II. Alle Geschwister, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, sind gemeinsam zur Leistung der Unterstützung heranzuziehen.

III. Der unterstützende Verwandte hat einen Rückforderungsanspruch, sofern der Unterstützte zahlungsfähig ist.

In einem bestimmten Unterstützungsfalle wurde ein G. S. von der Armenbehörde der Gemeinde unterstützt. Damit ist auch die Unterstützungs- resp. Rückerstattungspflicht der Geschwister des Unterstützten gegeben, soweit sich diese in günstigen Verhältnissen befinden. Nach konstanter Praxis können günstige Verhältnisse immer dann angenommen werden, wenn die Pflichtigen die ihnen zugemuteten Beiträge leisten können, ohne sich in ihrer Lebenshaltung spürbar einschränken zu müssen. Die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten hat primären Charakter, d. h. die öffentliche Unterstützung hat erst dann einzugreifen, wenn die Blutsverwandten nachweisbar nicht genügend unterstützen können. Im speziellen Falle sind daher die Geschwister zur Rückerstattung sämtlicher Auslagen der sozialen Fürsorge verpflichtet, sofern und soweit sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Nun macht der Rekurrent geltend, daß nicht nur er allein zur Rückerstattung des ganzen Unterstützungsbetrages verpflichtet werden sollte, sondern daß es nur billig wäre, wenn namentlich auch eine Schwester zur Leistung eines angemessenen Beitrages verpflichtet werde, die sich ebenfalls in günstigen Verhältnissen befinde. Die soziale Fürsorge der Gemeinde bemerkt in ihrer Antwort, daß deren Verhältnisse lange nicht so günstige seien wie diejenigen des Rekurrenten.

Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches sprachen in der Tat immer von der Unterstützungspflicht aller Blutsverwandten, soweit diese beitragsfähig sind. Es geht daher nicht an und widerspricht dem Sinn der zitierten Gesetzesartikel, nur einen Blutsverwandten zur Rückerstattung des ganzen Unterstützungsbetrages zu verpflichten, wenn neben ihm noch Blutsverwandte gleichen Grades ebenfalls beitragsfähig sind. Die Last der Rückerstattung oder Unterstützung ist vielmehr unter die Blutsverwandten entsprechend ihren Verhältnissen angemessen zu verteilen und zwar die verschiedenen Verwandtschaftsgrade in der Reihenfolge der Erbberechtigung.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1928, Heft 10/11). A.

Schwyz. In die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach (Schwyz) wurden im Jahre 1927 91 Personen eingewiesen, die sich auf folgende Kantone verteilen: Schwyz 49, Uri 10, Glarus 7, Obwalden, Wallis, Zürich je 5, Nidwalden, Luzern je 3, Zug, Solothurn je 1. Von den Eingewiesenen waren 30 Rückfällige und 24 gerichtlich vorbestraft. Die männliche Abteilung wurde beschäftigt mit Holz-, Steinbruch-, landwirtschaftlichen, Garten-, Straßen-, Schreiner-, Schlosser-, häuslichen und Schusterarbeiten, außerdem mit Kiesrücken, im Forstgarten und bei der Erstellung einer Brunnenleitung. Die weibliche Abteilung arbeitete in der Näherei, der Küche und im Hause, in der Wäscherei, der Heimarbeit und in der Glätterei.

Die Anstalt wurde am 2. Juni 1902 eröffnet. Sie besteht daher bereits 25 Jahre. Die Frequenz war eine hohe. Im ersten Halbjahr waren es durchschnittlich über 100 Personen, im zweiten Halbjahr zirka 95.

Leider müssen in die Anstalt neben den harmlosen, einer Besserung noch zugänglichen Insassen alte, gänzlich verwahrloste und für eine Zwangserziehung nicht mehr geeignete Elemente aufgenommen werden. Von diesem Standpunkt aus ist es daher zu bedauern, daß das Projekt der Schaffung einer interkantonalen Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche in der Linthebene nicht zustande gekommen ist. Es besteht aber die Möglichkeit, solche Elemente im Sagerriet oder in Bellechasse (Freiburg) zu versorgen, wo seit dem Mai 1928 auch die Zuchthaussträflinge des Kantons Schwyz untergebracht werden. M.

— Im Jahre 1927 waren 1043 Personen in schwyzerischen Armenhäusern versorgt; 231 Personen wurden in der Wohngemeinde und 761 außerhalb der Wohngemeinde unterstützt. Die schwyzerischen Gemeinden hatten somit für 2035 Personen zu sorgen, was 674,785 Fr. Ausgaben erforderte. Die Armenhäuserinsassen verdienten 147,236 Fr. Die Verwandten hatten 33,427 Fr. Beiträge zu leisten. Für Geistesranke mußten 63,307 Fr. ausgegeben werden. M.

Zürich. Nach dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens pro 1927 sind die Unterstützungsausgaben im Jahre 1927 von 7,804,511 Fr. auf 8,183,795 Fr. gestiegen. Ebenso hat die Zahl der Unterstützungsfälle zugenommen. Wegen Bettels und Landstreicherei wurden den Armenpflegen 437 Gemeindeglieder (1926: 548) polizeilich zugeführt, 406 männlichen und 31 weiblichen Geschlechts. Davon standen 300 im Alter von 20—50 Jahren. 318 Eingebrauchte wurden den Armenpflegen auch schon in früheren Jahren zugeführt. In 132 Fällen schritten die Armenpflegen zur Versorgung der eingebrachten Personen. Aus der Tätigkeit der Armenpflegen ist ihr Verhältnis zu den Vormundschaftsbehörden hervorzuheben. Es war ein gutes, und Anstände kamen nur sehr wenige vor. Sie bezogen sich u. a. auf Ablehnung

von Vormundungsanträgen der Armenpflegen, eigenmächtiges Vorgehen der vormundschaftlichen Organe, Kostgeldstreitigkeiten, Inventaranfechtung. — Im internationalen Verkehr läßt hauptsächlich derjenige mit Italien zu wünschen übrig. Die Uebernahme hilfsbedürftiger Italiener durch ihren Heimatstaat zieht sich über Gebühr in die Länge, während die Heimtschaffungen von Schweizern aus Italien mit möglichster Beschleunigung vor sich zu gehen pflegen. Die organisierten Einwohnerarmenpflegen der Gemeinden leisteten aus eigenen Mitteln an kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer im Jahre 1927 514,777 Fr. Der Staat bezahlte für diese an Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw. 641,826 Fr. (1926: 582,464 Fr.). W.

— Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich geht nach Beschluß der Generalversammlung vom 1. November 1927 mit Inkrafttreten des neuen Armengesetzes am 1. Januar 1929 an die Gemeinde Zürich über. Der Gesamtunterstützungsaufwand stieg von 1,308,954 Fr. im Jahre 1926 auf 1,464,246 Fr. im Jahre 1927. Aus eigenen Mitteln leistete die freiwillige Armenpflege 456,285 Fr., die Heimatgemeinden der Unterstützten 666,879 Fr. und Private, Vereine und Angehörige der Unterstützten 249,783 Fr. Die Verwaltung kostete: 174,313 Fr. — Das Altersheim „Waldfrieden“ in Pfäffikon (Zürich) wurde von einer Grippewelle heimgesucht, die die ältesten Pfleglinge dahinraffte. — Die Arbeitsstelle für Gebrechliche in Zürich 4 beschäftigte im Jahre 1927 84 gebrechliche Personen und bezahlte ihnen eine Lohnsumme von 17,186 Fr. aus. W.

— Mit dem 1. Januar 1929 tritt das neue, am 23. Oktober 1927 mit rund 60,000 Ja gegen rund 29,000 Nein angenommene Gesetz über die Armenfürsorge in Kraft, das den Grundsatz der örtlichen Armenpflege ohne Karenzzeit enthält und bestimmt, daß die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits hilfsbedürftigen Einzelpersonen und Familien den Unterstützungswohnsitz an ihrem Niederlassungsorte erlangen und alle Versorgten den Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde erwerben, in der sie bei Beginn der gegenwärtigen Versorgung niedergelassen waren. Eine Verordnung zu diesem Gesetze ist schon am 7. April 1927, resp. am 2. Februar 1928 erlassen worden. Neben Anweisungen über die praktische Armenfürsorge (das einleitende Verfahren, die Unterstützung, das Patronat, Akten, Armenrodel, Berichterstattung, Tätigkeit der Bezirksarmenbehörden) stellt sie eine neue Skala über die Verteilung der Staatsbeiträge an die Gemeinden auf und verfügt schließlich, daß die Ausscheidung der bei den Gemeindearmenbehörden anhängigen Unterstützungsfälle in solche, die in der Obfürsorge der Ortsarmenpflege verbleiben, und in solche, die in die Fürsorge anderer Gemeinden übergehen, im Laufe des Jahres 1928 zu erfolgen habe. Das ist denn auch geschehen und hat, wie vorauszu sehen war, ziemliche Mühe verursacht. Sie lohnte sich aber reichlich; denn viele Gemeinden sind dadurch stark entlastet worden und haben im Voranschlag für 1929 die Armensteuern erheblich reduzieren können. — Nachdem der Regierungsrat schon unterm 24. November 1927 den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung erklärt und der Kantonsrat am 12. Dezember 1927 diesen Beschluß genehmigt hatte, erließ der Regierungsrat am 1. November 1928 eine Verordnung über die Armenfürsorge für Kantonsfremde und für auswärtige Kantonsbürger. Sie behandelte ausführlich die Unterstützung der Angehörigen der andern Konkordatskantone im Kanton Zürich und der Zürcher in den andern Konkordatskantonen, ferner die staatliche Fürsorge für arme Kantonsfremde nach

dem bekannten Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen, die Fürsorge für die nicht unter das Konkordat und nicht unter die staatliche Fürsorge fallenden hilfsbedürftigen Kantonsfremden (Schweizer und Ausländer) und endlich die Fürsorge für Kantonsbürger in andern Kantonen (außerkonkordatlich) und im Auslande. In Konkordatsfällen verkehren die Armenpflegen des Niederlassungskanton nicht direkt mit den heimatlichen Armenbehörden, sondern die Anmeldung der Konkordatsfälle, die Mitteilungen von Aenderungen in der Unterstützung und der sonstigen Behandlung der Fälle geschieht bis auf weiteres durch die Vermittlung der kantonalen Armendirektion, deren Personal durch einen Sekretär-Adjunkten vermehrt worden ist. Sie nimmt auch die Anmeldungen der auswärtigen Behörden entgegen und leitet sie an die Heimatgemeinden. Dieser Verordnung folgte dann eine weitere über Unterstützung armer Kranker und Wöchnerinnen vom 10. November 1928. Sie regelt die Erteilung von Armenarztbewilligungen und Pflegekostengarantien für Kranke und die Bezahlung der erwachsenen Kosten, sowie die Entschädigung der Hebammen, die für ihre Bemühungen nicht bezahlt worden sind. — Im Laufe des Dezembers 1928 hat der Direktor des Armenwesens in den Bezirken des Kantons Versammlungen von Armenpflegern veranstaltet und in Verbindung mit dem Sekretär über die Einführung des neuen Armengesetzes referiert und über alle Unklarheiten und Anstände Auskunft erteilt. Die für den Herbst in Aussicht genommene kantonale Armenpfleger-Konferenz konnte deshalb unterbleiben. — Dem trefflich gezimmerten zürcherischen Armenfürsorge-Schifflein, das am 1. Januar seinen Lauf beginnt, wünschen wir eine glückliche Fahrt! Wenn die richtigen Steuerleute es lenken, kann es daran nicht fehlen.

W.

Literatur.

Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 14: Forderungen für den systematischen Ausbau der Altersfürsorge. Von Dr. Wilhelm Bolligkeit, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. 1928. 69 Seiten. Preis: 2 R.M.

Die Schrift diente als Vorbericht zu einem Vortrag des Verfassers auf dem Internationalen Kongress für öffentliche und private Fürsorge (Paris, Juli 1928). Sie geht von dem Entwicklungsstand der Altersfürsorge in Deutschland aus, versucht aber gleichzeitig die Lage in den anderen Kulturländern zu erfassen, was ganz besonders wertvoll ist. Das gewonnene Bild verstärkt die Einsicht, daß die Sicherung eines angemessenen Lebensbedarfs für alte und erwerbsunfähige Leute als Problem in fast allen Kulturländern gleichartig auftritt. Die Frage eines planmäßigen Ausbaues der vielfach noch zusammenhanglos nebeneinander bestehenden Einrichtungen und Formen der Versorgung und Fürsorge für alte Leute in einem System der Altersfürsorge gewinnt mit Rücksicht auf das in den nächsten Jahrzehnten bevorstehende Ueberwiegen der alten im Vergleich zu der jüngeren Bevölkerung erhöhte Bedeutung. Auch die Frage der Versorgung der Kleinrentner und Sozialrentner in Deutschland wird nicht ohne Eingehen auf diese Grundfragen gelöst werden können.

Die Leistungen der anerkannten Krankenkassen von Dr. jur. Hans Hünerwadel, Experte des Bundesamtes für Sozialversicherung. Verlag: Hans Huber, Bern. 48 Seiten. Preis Fr. 1. 80.

Die vorliegende Schrift orientiert in eingehender Weise über die Leistungen, die die anerkannten Krankenkassen ihren versicherten Mitgliedern verabfolgen müssen, und insbesondere über den Begriff der Krankenpflege im Sinne des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Dabei gelangen auch die Einschränkungen zum Ausdruck, die von den anerkannten Krankenkassen bei Gewährung ihrer Leistungen nach Bundesgesetz sowie nach kantonaler Ordnung durch die Kassenstatuten zur Anwendung gebracht werden dürfen. Die Schrift richtet sich vor allem an die Krankenkassen, in nicht geringerem Maße aber auch an alle Interessenten auf dem Gebiete der Krankenversicherung.